

RS Vwgh 1992/7/30 92/17/0125

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.07.1992

Index

55 Wirtschaftslenkung

Norm

ViehWG §13 Abs3 idF 1989/358;

ViehWG §13 Abs3 Z1;

Rechtssatz

§ 13 Abs 3 ViehWG idF 1989/358 sieht die Berücksichtigung der Ausstattung des Betriebes mit selbst bewirtschafteten Futterflächen als Tatbestandsmerkmal für die Erteilung der Tierhaltungsbewilligung nicht vor. Vielmehr ist nach der zwingenden Bestimmung des § 13 Abs 3 Z 1 ViehWG eine Bewilligung zu erteilen, wenn dadurch die Erhaltung einer bäuerlichen Veredelungsproduktion nicht gefährdet wird und stabile Verhältnisse auf den betroffenen Märkten gewährleistet erscheinen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992170125.X02

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at